

# Einige Aspekte des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems

B. KIEWIET

## Einleitung

Die Europäische Gemeinschaft besteht aus 15 Mitgliedstaaten. Dreizehn davon haben Rechtsvorschriften erlassen, die auf einer der Versionen des UPOV-Übereinkommens basieren. Der Schutzzumfang dieser einzelstaatlichen Systeme ist natürlich auf das Territorium des jeweiligen Landes beschränkt. Züchter, die ihre Sorten in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft schützen wollten, waren in der Vergangenheit gezwungen, in den entsprechenden Ländern getrennt Sortenschutz zu beantragen. Dieses Verfahren war zeitaufwendig und kostspielig. Mit der Errichtung des gemeinschaftlichen und seit April 1995 bestehenden Sortenschutzsystems haben Züchter die Möglichkeit, für neue Sorten Schutz zu beantragen, der auf dem gesamten Territorium der Europäischen Gemeinschaft Gültigkeit hat.

## Koexistenz von gemeinschaftlichem und einzelstaatlichem Sortenschutz

Die Geburtsstunde des multinationalen Gemeinschaftssystems bedeutete nicht das Ende der nationalen Sortenschutzsysteme. Züchter haben die Wahl zwischen nationalem und gemeinschaftsweitem Schutz.

Es stellt sich die Frage, welche Faktoren für die Entscheidung des Züchters zwischen gemeinschaftlichem und nationalem Schutz ausschlaggebend sind. Meiner Meinung nach lassen sich die wichtigsten Faktoren wie folgt unterscheiden:

- *Der voraussichtliche „Markt“* der fraglichen Sorte. Es liegt auf der Hand, dass wenn ein Züchter von einer Vermehrung und Vermarktung seiner Sorte in einem oder in einer begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten ausgeht, der territoriale Vorteil des gemeinschaftlichen Schutzes keinen entscheidenden Einfluss auf die Entscheidung hat.

- *Die Qualität des Schutzes.* Das gemeinschaftliche System, basierend auf UPOV 91, bietet einen starken Schutz. Einige der nationalen Systeme basieren auf älteren Versionen des UPOV-Übereinkommens, deren Schutz als weniger effektiv gilt. Einige Länder haben überhaupt kein nationales System oder bieten nur für Teile des gesamten Pflanzenreiches Sortenschutz.

- *Die Kosten des Schutzes.* Die Kosten des Gemeinschaftlichen Systems sind relativ hoch. Warum ?

- Es muss in allen 11 Amtssprachen der Europäischen Union operieren.
- Es hat mit einem Verwaltungsrat aus Vertretern aller 15 Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission und ihren Vertretern eine ziemlich schwerfällige, kostspielige Struktur.
- Das Amt muss für alle Kosten der DUS-Prüfungen, die in seinem Namen durchgeführt werden, aufkommen.

All diese Faktoren führen zu relativ hohen Kosten für den Betrieb des Systems und das System muss sich 100% selbst tragen und somit zu verhältnismäßig hohen Gebühren.

Die wichtigsten Gebühren sind:

- die Antragsgebühren,
- die Prüfungsgebühren,
- die Jahresgebühren.

Nationale Ämter werden, von einigen Ausnahmen abgesehen, zum Teil von der jeweiligen Regierung bezuschusst. Sie haben auch nicht die Kosten des Gemeinschaftssystems verbunden mit seinem multinationalen Charakter. Dies führt dazu, dass der nationale Schutz in den meisten Fällen billiger ist als der gemeinschaftliche.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wird ein Züchter den gemeinschaftlichen

Schutz wahrscheinlich vorziehen, wenn er davon ausgeht, dass die betreffende Sorte in mehr als zwei Mitgliedstaaten vertrieben wird.

## Stand der nationalen Systeme

Wie zu erwarten war, führte das Inkrafttreten des gemeinschaftlichen Systems zu einem Rückgang der Anmeldungen innerhalb der nationalen Systeme der Mitgliedstaaten. Eine kürzlich durchgeführte Studie des Gemeinschaftlichen Sortenamtes zeigt, dass in einigen Ländern die Anträge auf Sortenschutz seit 1994 um mehr als 50 % zurückgegangen sind. Die im Hinblick auf die Anzahl der Anträge größten Systeme der Niederlande, Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs sind weniger davon betroffen als die Länder mit kleineren Systemen.

Der Rückgang der Anträge hat natürlich negative finanzielle Folgen für die betroffenen nationalen Systeme. In keinem der Mitgliedstaaten hat dies zu einer Entscheidung für die Abschaffung des nationalen Sortenschutzes geführt. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass in den meisten europäischen Ländern die Verwaltung des nationalen Sortenschutzsystems mit anderen Tätigkeiten wie Zertifizierung und Zulassung von Pflanzensorten verknüpft ist. Dies bedeutet, dass die kritische Masse eines lebensfähigen Sortenschutzsystems, d. h. die Mindestanzahl von Anträgen, die für den Betrieb eines solchen Systems notwendig ist, recht begrenzt ist.

## Das Gemeinschaftliche Sortenamt

Das gemeinschaftliche System wird vom Gemeinschaftlichen Sortenamt, einer



1995 eingerichteten Agentur der Europäischen Gemeinschaft mit Sitz in Angers, Frankreich, verwaltet.

### **Aufbau des Gemeinschaftlichen Sortenamtes**

**Verwaltungsrat:** Das Amt verfügt über einen Verwaltungsrat, der aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates und einem Vertreter der Kommission sowie deren jeweiligen Stellvertretern besteht. Der Verwaltungsrat berät das Amt, spricht Empfehlungen aus oder stellt allgemeine Leitlinien auf, gibt Stellungnahmen ab, fungiert als Haushaltsbehörde des Amtes und überwacht dessen Arbeit sowie die Tätigkeiten des Präsidenten.

**Leitung des Amtes:** Das Gemeinschaftliche Sortenamnt wird von seinem Präsidenten geleitet. Dieser wird vom Rat der Europäischen Union ernannt.

**Interne Organisation des Amtes:** Die Arbeit des Amtes ist intern auf drei Bereiche aufgeteilt: eine technische Abteilung, eine Verwaltungs- und Finanzabteilung und eine Rechtsabteilung.

**Beschwerdekammer:** Es wurde eine Beschwerdekammer eingerichtet, deren Aufgabe es ist, über Beschwerden gegen bestimmte technische Entscheidungen des Amtes zu befinden. Die Entscheidungen der Beschwerdekammer sind mit Rechtsbeschwerde beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg anfechtbar.

### **DUS-Prüfungen**

Das Gesamthaushaltsvolumen 2001 des Gemeinschaftlichen Sortenamtes liegt etwa bei 8 Millionen Euro. Ein beträchtlicher Teil des Haushalts – im Jahr 2001 sind dies 45 % – wird an Prüfungsämter für die Durchführung von DUS-Prüfungen im Namen des Gemeinschaftlichen Sortenamtes sowie die Prüfung vorge-

schlagener Sortenbezeichnungen ausbezahlt. Das Amt hat zu Beginn seiner Arbeitsaufnahme keine eigene technische Infrastruktur geschaffen, sondern nutzt die vorhandenen technischen Einrichtungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Mehr als 10 Prüfungsämter erbringen regelmäßig Dienstleistungen für das Gemeinschaftliche Sortenamnt. Die wichtigsten Ämter, die DUS-Prüfungen für unser Amt ausführen, lauten wie folgt: GEVES (Frankreich), PRI (Niederlande), NIAB (Vereinigtes Königreich) und das Bundessortenamt (Deutschland).

Die Entscheidung darüber, wo eine beantragte Sorte geprüft wird, fällt in die Zuständigkeit des Gemeinschaftlichen Sortenamtes. Steht mehr als ein Amt zur Verfügung, erfolgt die Wahl des Prüfungsortes nach folgenden Grundsätzen:

- dem geografischen Ursprung der Sorte,
- der Erfahrung und Kompetenz des Amtes im Land des Antragstellers, insbesondere dem Vorhandensein einer vollständigen Referenzsammlung bestehender Sorten der gleichen Spezies,
- bestehenden bilateralen Vereinbarungen.

Insbesondere für die Prüfung von Sorten von Zierpflanzenarten sind die Möglichkeiten des Amtes, ein Prüfungsamt auszuwählen, ziemlich begrenzt. Für die wichtigsten Zierpflanzenarten Rosen, Chrysanthemen, Pelargonien, Gerbera und Poinsettia wurde ein zentralisiertes Prüfungssystem geschaffen. Die zentralisierte Prüfung hat den Vorteil, dass sie kostengünstiger ist. Je mehr Sorten einer Spezies von einer Prüfungsstelle geprüft werden, desto geringer sind die Kosten pro Sorte. Ein weiterer Vorteil ist die Tatsache, dass das Fachwissen über eine bestimmte Sorte in einer einzigen oder einer begrenzten Zahl von Prüfungsstellen kon-

zentriert ist. In den Fällen, in denen nur eine Prüfungsstelle / ein Prüfungsamt für die Durchführung von DUS-Prüfungen für eine bestimmte Sorte zuständig ist, besteht die Gefahr, dass eine solche Monopolstellung missbraucht wird. Erfreulicherweise ist dies bisher lediglich eine theoretische Möglichkeit geblieben.

### **Auswirkungen der Anwendung des Gemeinschaftssystems für die Beitrittsländer**

Gemeinschaftliche Sortenschutzrechte haben einheitliche Wirkung innerhalb des Gebietes der Gemeinschaft. Wenn ein Land der Gemeinschaft beitrifft wird sein Hoheitsgebiet Gebiet der Gemeinschaft. Soweit im Beitrittsvertrag nichts anderes festgelegt ist, bedeutet dies, dass durch den Beitritt alle unter dem Gemeinschaftssystem geschützten Sorten von einem Tag auf den anderen, den selben Status in dem betroffenen neuen Mitgliedsland erhalten. Aufgrund der Priorität des Gemeinschaftsrechtes können bestehende nationale Sortenschutzrechte für diese Sorten dann nicht mehr ausgeübt werden.

Eine weitere Konsequenz ist, dass die Sorten mit gemeinschaftlichem Sortenschutz, die zum Zeitpunkt des Beitritts nicht national geschützt waren, nicht ohne die Zustimmung des Inhabers des Gemeinschaftlichen Sortenschutzes verkauft oder vermehrt werden dürfen.

Nationale Sortenschutzrechte die nicht durch ein Gemeinschaftliches Sortenschutzrecht ersetzt werden, können auch nach dem Beitritt in gleicher Weise ausgeübt werden. Ich schließe dabei nicht aus, dass der Beitrittsvertrag die Möglichkeit beinhaltet unter bestimmten Bedingungen nationale Rechte auf Gemeinschaftsebene zu „befördern“.